

Standortbezogene Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der Verbandsgemeinde Linz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung zur Renaturierung des Ockenfelser Baches, Gewässer III. Ordnung, in den folgenden Abschnitten und Entfernung von zwei Durchlässen:

<u>Gemarkung:</u> Ockenfels	<u>Flur:</u> 7	<u>Flurstück-Nr.:</u> 391/1, 392/2, 421/2, 424/3, 424/3, 427/3, 428/3, 429/1, 430/1, 432/2, 434, 438, 446/3
<u>Gemarkung:</u> Ockenfels	<u>Flur:</u> 8	<u>Flurstück-Nr.:</u> 379/2, 380/1, 380/2 (Durchlass I), 363, 455, 558, 490/1, 551/3, 559/1
<u>Gemarkung:</u> Ockenfels	<u>Flur:</u> 9	<u>Flurstücks-Nr.:</u> 408, 409 (Durchlass II)

Im September 2017 teilte die Ortsgemeinde Ockenfels durch die Verbandsgemeindeverwaltung Linz mit, dass sie beabsichtigt, den Ockenfelser Bach, Gewässer III. Ordnung, in Teilen in der Gemarkung Ockenfels oberhalb des Ohlenberger Weges zu renaturieren, da es aufgrund von Überschwemmungen infolge von Starkregenereignissen zu Schadensereignissen gekommen ist und man daher verschiedene vorhandene Bachverrohrungen entfernen und durch Furte ersetzen und in einem Teilbereich ein neues naturnahes Bett herstellen wolle. Hierzu war es zunächst erforderlich, verschiedene Grundstücke am Gewässer zu erwerben, um die Renaturierung umsetzen und zukünftig Unterhaltungsmaßnahmen besser durchführen zu können.

Am 20.12.2018 teilte die Verbandsgemeinde Linz dann mit, dass das Verfahren zur Zulassung der Renaturierung nun eingeleitet werden könne und bat um Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen vom 10.11.2017.

Der Ockenfelser Bach soll oberhalb des Ohlenberger Weges in Ockenfels auf einer Länge von ca. 100 m renaturiert werden. Neben der Verlegung des Baches an den natürlichen Geländetiefpunkt soll auch die vorhandene ca. 45 m lange Verrohrung zurückgebaut und das Gewässer wieder geöffnet werden.

In Verbindung mit der bei der Offenlegung geplanten Geländemodellierung wird gleichzeitig ein Volumen generiert, das eine Wasserrückhaltung in der Größenordnung von 205 m³ ermöglicht und somit zu einer Dämpfung größerer Abflussspitzen beiträgt.

Mit dem Bau eines neuen Einlaufbauwerks vor der Kreuzung des Ohlenberger Weges wird darüber hinaus die derzeit bestehende Verlegungsgefahr vor der alten Verrohrung minimiert und Überflutungen reduziert.

Der Ohlenberger Weg wird im Kreuzungsbereich der Bachtrasse geringfügig abgesenkt und muldenförmig ausgebildet. Damit wird im Falle einer Überstauung (z.B. bei Starkregenereignissen) ein definiertes Überlaufen in den weiterführenden Gewässerabschnitt sichergestellt. Oberhalb des v.g. Gewässerabschnitts hat die Antragstellerin bereits im Jahr 2015 eine Verrohrung im Rahmen der Gewässerunterhaltung entfernt und den Ockenfelser Bach auf einer Länge von ca. 75 m offen gelegt. Ein dort verbliebener Wegedurchlass soll jetzt zusammen mit einem weiteren Durchlass ebenfalls zurückgebaut und die Querungen mit dem Wirtschaftsweg als Furten gestaltet werden. Damit ist eine weitere strukturelle Verbesserung des Fließgewässers verbunden.

Die ursprüngliche Planung sah dazu beim Durchlass I die Anlage der Furt mit zweimaliger Abwincklung von rd. 90 ° des Gewässers vor, was unvermeidbar Erosionen nach sich gezogen und fortlaufende Böschungssicherungen erforderlich gemacht hätte. Nach Rücksprache mit der Antragstellerin wurde hierzu eine neue Planung erstellt, die diese Gefahr vermeidet („Deckblattlösung“ mit Stand vom Oktober 2019).

Im August 2019 wurden zur naturschutzfachlichen Beurteilung weitere Unterlagen angefordert, die Ende Oktober 2019 vorgelegt wurden.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Soweit es sich bei dem Vorhaben allerdings um keinen UVP-pflichtigen (Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz -UVPG-) Gewässerausbau handelt, kann gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 WHG anstelle des Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist in § 70 Abs. 2 WHG in Verbindung mit den §§ 5 ff. UVPG geregelt.

Gem. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.18.2, bedarf es bei einem naturnahen Ausbau von Bächen, wie der Beseitigung von Bachverrohrungen, einer **standortbezogenen Vorprüfung** des Einzelfalles, der in § 7 Abs. 2 UVPG näher geregelt ist.

Danach hat eine Prüfung in ggf. zwei Schritten zu erfolgen. Ergibt bereits die Prüfung des ersten Schrittes anhand der örtlichen Voraussetzungen nach den Kriterien der Anlage 3, Ziffer 2.3, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist eine weitere Prüfung entbehrlich.

Andernfalls, d.h. das Ergebnis ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe näher zu betrachten, ob das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in Anlage 3 weiter aufgeführten Kriterien hat, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden kann.

Sollte sich insgesamt entweder bereits nach Prüfung der ersten Stufe bzw. aufgrund der Prüfung nach der zweiten Stufe ergeben, dass keine UVP-Prüfpflicht besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Gemäß der Anlage 3, Ziffer 2.3, zu § 7 Abs. 2 UVPG (Kriterienkatalog) sind in der **ersten Stufe** folgende Kriterien zu prüfen:

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugeewesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete:

nicht betroffen,

Der Vorhabenstandort liegt ca 295 bis 340 m zu einem FFH-Gebiet entfernt, dazwischen befindet sich aber auch noch der nordwestliche Teil der Ortslage Ockenfels, so dass dort keine baubedingten Verschlechterungen im Bezug auf Licht, Schall und Erschütterungen zu erwarten sind.

2.3.2 Naturschutzgebiete: *nicht betroffen*

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente:

Der Vorhansstandort liegt im „Naturpark Rhein-Westerwald“ (007-NTP-071-001). Eine Beeinträchtigung der Schutzziele –Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des besonderen Erholungswertes auch in Stille- ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, im Gegenteil durch den naturnahen Ausbau wird gerade dieser Zielsetzung Rechnung getragen. Eventuelle Beeinträchtigungen der Schutzziele während der Ausbauphase sind nur temporär und daher im Hinblick auf das angestrebte Ziel vernachlässigbar.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: *nicht betroffen*

2.3.5 Naturdenkmäler: *nicht betroffen*

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen: *nicht betroffen*

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope: *nicht betroffen*

Der Ockenfelder Bach ist zwar selbst abschnittsweise als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG kartiert, aber außerhalb der jetzt zur Renaturierung und Entfernung der Durchlässe vorgesehenen Bereiche. Durch die Bautätigkeit besteht zwar die Möglichkeit der temporären Beeinträchtigung durch das Einschwämmen von Sedimenten in den unterhalb liegenden kartierten Bachabschnitt. Hierzu werden aber durch baubegleitende Maßnahmen (Einbau von Sedimentsperren) Vorkehrungen getroffen, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszugehen ist und sich dies auf ein im Rahmen eines vergleichbaren stärkeren Niederschlagsereignisses reduzieren lässt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG): *nicht betroffen*

2.3.9 Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG): *nicht betroffen*

2.3.10 Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG): *nicht betroffen*

2.3.11 Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG): *nicht betroffen*

2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: *nicht betroffen*

2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte: *nicht betroffen*

2.3.14 Denkmäler, Denkmalsensembles, Bodendenkmäler etc.: *nicht betroffen*

Zusammenfassung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG, der grundsätzlich der Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Aufgrund der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPg, Stufe 1, vorliegen, d.h. bei der beabsichtigten Renaturierung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu erwarten. Eine Prüfung der

Stufe 2 wie in § 7 Abs. 2 UVPG in Fällen vorgesehen, wo in der Stufe 1 eine Beeinträchtigung festgestellt wird, braucht aus den dargestellten Gründen nicht zu erfolgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Durch die Beseitigung der Verrohrungen und Neumodellierung des Gewässerbettes und damit der Möglichkeit der weiteren naturnahen Ausbildung des Gewässers wird im Gegenteil eine deutliche Aufwertung des Gewässers erzielt.

Das Vorhaben kann somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens zugelassen werden.

Im Auftrag

Astrid Dott